

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Grundrechtebericht 2015

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Vorwort der Herausgeber

13 Die Gefährdung der Verfassung geht vom Staat aus

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 I)

Johannes Caspar

16 Das Vergessen im Maschinenzeitalter Das EuGH-Urteil zur Google-Suchmaschine und seine Folgen

Thilo Weichert

24 Vorratsdatenspeicherung vorläufig gestoppt

29 Fredrik Roggan

Jetzt wächst weiter zusammen, was nicht zusammengehört

Die »erweiterte projektbezogene Datennutzung« im neuen Antiterrordatei-Gesetz überschreitet eine rote Linie

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2 II)

Anna Luczak

33 Gewalttätige Polizei Eine Fortsetzungsgeschichte

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 I)

- Christian Schröder
- 38** Stigmatisierung in Polizeidatenbanken durch »personen-gebundene Hinweise«
- Monika Morres
- 42** Kurdische Aktivisten werden noch immer als Terroristen verfolgt
- Valentin Aichele
- 46** Deutschland am Anfang des Weges zur schulischen Inklusion
- Laura Adamietz
- 51** Unzureichender Grundrechtsschutz von Trans* und Inter*

Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist unverletzlich (Art. 4 I)

- Till Müller-Heidelberg
- 56** Zurück ins Mittelalter
- Kirsten Wiese
- 60** Kopftuch und Burka verlangen differenzierte Lösungen

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6 I)

- Jonathan Leuschner
- 65** Sprachkenntnisse-Erfordernis: Die Bundesregierung bleibt stur
Deutschtests vor Ehegattennachzug mit Unionsrecht nicht vereinbar

**Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln
(Art. 8 I und II)**

Wilhelm Achelpöhler
70 Mal richtig abschalten

Moritz Assall
75 Selbst ist der Schutzmann
Hamburgs Polizei macht Politik auf Kosten der
Grundrechte

Elke Steven
79 Ein Grundrecht verteidigen!
Versammlungsfreiheit vor Gericht

**Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und
Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für
jedermann und für alle Berufe gewährleistet (Art. 9 III)**

Detlef Hensche
83 Beamte: Streikverbot und kein Ende?

**Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmelde-
geheimnis sind unverletzlich (Art. 10 I)**

Bertold Huber
88 Überwachung der Telekommunikation durch den BND
teilweise verfassungswidrig

Martin Heiming
93 (Keine) Überwachung von Telefonaten zwischen
Mandant und Verteidiger!

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 II)

Kirsten Wiese

- 98 Unternehmen verletzen weltweit Menschenrechte**
Vereinte Nationen, Europäische Union und Deutschland tun noch nicht genug dagegen

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16a I)

Thomas Hohlfeld

- 104 Roma haben kein sicheres Herkunftsland**

Beate Selders

- 108 Die Residenzpflicht wird nicht abgeschafft**

Marei Pelzer

- 112 Flüchtlingsfamilien dürfen nicht ins Ungewisse abgeschoben werden**
EGMR entscheidet zu drohenden Menschenrechtsverletzungen in Italien

Kai Weber

- 116 Gesundheitsversorgung für Asylsuchende**

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen (Art. 19 IV)

Pia Eberhardt

- 121 TTIP: Eine transatlantische Verfassung der Konzerne**
Der Investitionsschutz im Handelsabkommen zwischen EU und USA würde politische Gestaltungsräume dramatisch einschränken

Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 I)

Ulrich Engelfried

- 126** Der zahnlose Sozialstaat
576 Euro – zu viel für Menschenwürde?

Udo Kauß

- 129** Sozialhilfe – Almosen oder verbrieftes Recht?

Stefan Soost

- 135** Der gesetzliche Mindestlohn

Anuscheh Farahat

- 139** Auf Kollisionskurs: Die Unionsbürgerfreizügigkeit und der Kampf gegen den vermeintlichen »Sozialtourismus«

Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III)

Rolf Gössner

- 144** Wettrüsten im Informationskrieg der Geheimdienste
Neue Enthüllungen und Erkenntnisse zum NSA-BND-Komplex

Burkhard Hirsch

- 149** Fragen zur Kontrolle der Nachrichtendienste

Till Müller-Heidelberg

- 154** Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Peer Stolle

- 157** Mit Symbolismus gegen rechte Gewalt
Die Bundesregierung zieht ihre Schlussfolgerungen aus dem NSU-Komplex

Angela Furmaniak

162 Der Verfassungsschutz und die Fußball-Fanszene

Rolf Gössner

166 Neue Tarnung: »Verfassungsschutz als Dienstleister für Demokratie«

Gefährliche Aufrüstung und halbherzige Reformen statt radikalem Umbau

Nassim Madjidian

170 Hamburg: Verdeckte Ermittlerin spähte jahrelang politische Strukturen aus

Heike Kleffner

**174 Verweigerte Anerkennung: Rassismus als Tatmotiv
Fehlende Konsequenzen aus dem NSU-Komplex**

**Der Staat schützt auch in Verantwortung für die
künftigen Generationen die natürlichen
Lebensgrundlagen und die Tiere (Art. 20a I)**

Ulrike Donat

**179 Atommüll und die Grundrechte kommender
Generationen**

**Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem
System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen
(Art. 24 II)**

**Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestand-
teil des Bundesrechtes (Art. 25)**

Carsten Gericke

**184 Deutsche Verantwortung für völkerrechtswidrige
Drohnenangriffe**

Grundrechtsschutz gegen die Nutzung des
US-Luftwaffenstützpunkts Ramstein

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln (Art. 33 V)

Sophie Rotino

189 Keine schwarzen Schafe

Die Entlassung eines Polizeianwärters wegen rassistischer Äußerungen ist rechtmäßig

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (Art. 38 I)

Nils Leopold

193 Die Vorratsdaten der Abgeordneten: Bundestag fällt beim Datenschutz durch

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Art. 103 II)

Holger Niehaus

197 Wer bestimmt, was strafbar ist?

Zum Vordringen »gubernativer Rechtsetzung« infolge der Europäisierung des Rechts

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden (Art. 104 I, II)

Kathrin Mittel

202 Ist das das Ende der Abschiebungshaft?

Deutsche Praxis verstößt gegen Europarecht

Holger Niehaus

207 »Warnschussarrest«

Freiheitsentziehung zu Symbolzwecken

Anhang

- 215** Bürger- und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland (Auswahl)
- 225** Kurzporträts der herausgebenden Organisationen
- 237** Autorinnen, Autoren und Redaktion
- 243** Abkürzungen
- 247** Sachregister

Vorwort der Herausgeber

Die Gefährdung der Verfassung geht vom Staat aus

Zum Ende des Jahres 2014 breiteten sich die von Dresden ausgehenden islamfeindlichen Demonstrationen aus. Ausländerfeindlichkeit soll salonfähig gemacht werden. Das geistig-politische Klima begünstigt die rassistischen Ressentiments. Das geltende Asyl- und Ausländerrecht, über das dieser Grundrechte-Report berichtet, birgt strukturelle und institutionelle Ausländerfeindlichkeit in sich und stärkt damit die Positionen der Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (PEGIDA). Die Abwehr von Migrantinnen und Migranten ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Allerdings gibt es in dieser Mitte zugleich eine verbreitete Unterstützung von Flüchtlingen.

Begonnen hat diese rechtlich gestärkte Abwehr von Flüchtenden 1993 mit der Abschaffung des Grundrechts auf Asyl. Darauf wies der Schriftsteller und Orientalist Navid Kermani in der Feierstunde zum 65-jährigen Geburtstag des Grundgesetzes hin. »Ein wundervoll bündiger Satz« geriet zu einer »monströsen Verordnung«. Im Jahr 2014 folgte statt der erhofften Reinigung von diesem »hässlichen, herzlosen Fleck« die Asylrechtsverschärfung, die sich vor allem gegen Roma richtete. Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina wurden zu sicheren Herkunftsstaaten, die rassistischen Vorbehalte in der Gesellschaft bestärkt.

Im Grundrechte-Report können wir uns fast nie positiv auf die Gesetzgebung beziehen, sondern allenfalls auf die Rechtsprechung, auf die des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), zunehmend auf die europäische Rechtsprechung. So urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Vorratsdatenspeicherung nichtig sei. Und auch das Recht auf inklusive Bildung verdanken wir der UN-Behindertenrechtskonvention, nicht der Einsicht der deutschen Regierungen oder

der Rechtsprechung des BVerfG. Erst der Europäische Gerichtshof (EuGH) beendete auch die rechtswidrige Abschiebhaft in gewöhnlichen Gefängnissen. Doch immer wieder bleibt die Aussicht getrübt. Schon liegt ein Referentenentwurf des Innenministeriums vor, der vor allem dazu taugt, die Inhaftierungen nur neu und rechtlich besser abzusichern.

Auch »Erfolge« vor dem BVerfG führen häufig genug zu erneuten Versuchen des Gesetzgebers, die Grundrechte rechtswidrig einzuschränken. Nur Einzelregelungen des Antiterrorgesetzes befand das BVerfG 2013 für beanstandenswert. Der Gesetzgeber behebt zwar die Mängel, weitet dabei gleichzeitig jedoch die Nutzbarkeit der Daten noch aus.

Wenn dieses Buch erscheint, geht der Prozess gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) ins dritte Jahr. Die Verflochtenheit des Verfassungsschutzes in diese Vorgänge ist offensichtlich. Aber er geht daraus noch immer nicht geschwächt hervor. Alle Reformbemühungen sollen allenfalls die Öffentlichkeit täuschen. Der Geheimdienst ist und bleibt ideologisch geprägt, intransparent und unkontrollierbar. Auch bezüglich der Fehler bei der Aufdeckung des NSU-Komplexes werden systematisch die falschen Konsequenzen gezogen. Institutioneller Rassismus, nationalistische und rassistische Orientierungen und Vorurteile in der Polizei gelte es aufzudecken – so tönte es. Stattdessen wird Symbolpolitik betrieben. Richtigerweise wurde aber auch ein rassistischer Polizeianwärter in Aachen aus dem Dienst entlassen.

Zunehmend gelingt es, im Grundrechte-Report die Verletzung der sozialen Menschenrechte anschaulich zu machen. Dabei wird deutlich, wie sehr die Rechtsprechung einer grundrechtlichen Interpretation von Ansprüchen hinterherhinkt. Einer im Pflegeheim lebenden Frau werden die Möglichkeiten einer neuen, notwendigen Zahnprothese finanziell verweigert. Sozialhilfe wurde Flüchtlingen rechtswidrig reduziert – eine Nachzahlung dieser rechtswidrig einbehaltenen Leistungen verwehrt.

Der Bericht über die Verfassungswirklichkeit gerät jedes Jahr zur Klage über die Ignoranz staatlicher Behörden und politischer Entscheidungsträger gegenüber den garantierten

Grund- und Menschenrechten und gegenüber demokratischen Grunderfordernissen. Die Morde in der Redaktion von Charlie Hebdo in Paris im Januar 2015 lassen schon ahnen, dass nach der kurzen Phase der politischen Bekräftigung der Freiheitsrechte die Stunde der Architekten der inneren Sicherheit schlägt. Über erneute Versuche der Einschränkung der Freiheitsrechte und der Überwachung aller Bürger wird im nächsten Report zu berichten sein.

Demokratie braucht wache und aktive Bürgerinnen und Bürger und keine Gesinnungsprüfungen und Verrufserklärungen durch den undemokratischen Verfassungsschutz. Um die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen und ihnen Mut zu machen, liefert der Grundrechte-Report vielfältige Hintergrundinformationen und Einzelfallbeispiele.

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Johannes Caspar

Das Vergessen im Maschinenzeitalter

Das EuGH-Urteil zur Google-Suchmaschine und seine Folgen

Digitale Profile und ihre Auswirkungen

Das Maschinengedächtnis des digitalen Zeitalters erscheint aus der Perspektive der Betroffenen oft unerbittlich. Auf dem Weg zum Zugang zu einzelnen Informationen sind Suchmaschinen die Türöffner, die den gesamten Inhalt des Netzes systematisch durchsuchen und nach Eingabe der Suchbegriffe konkrete Ergebnislisten präsentieren. Mit Hilfe von Suchmaschinen lassen sich alle öffentlich zugänglichen Inhalte, die mit dem Namen einer Person verknüpft sind, zu jeder Zeit, an jedem Ort, von jedem Nutzer abrufen.

Anders als in den papierenen Archiven bzw. Bibliotheken des analogen Zeitalters gestaltet sich die Suche im Internet dank der Suchmaschinen nicht mehr als abgegrenzte Recherche in öffentlich getrennten Räumen, sondern als global nutzbare, ubiquitäre Informationsmöglichkeit, die weder an Öffnungszeiten von Einrichtungen noch an Präsenzplichten von Publikationen gebunden ist. Dem unbestreitbaren Vorteil der Zeitersparnis und Verfügbarkeit stehen hier gleichwohl massive Risiken für das informationelle Selbstbestimmungsrecht gegenüber. Soweit Suchmaschinen für Personensuchen genutzt

werden können, ist es mit ihnen möglich, durch Namenseingaben sekundenschnell Profile von Menschen zu erstellen. Dabei ist grundsätzlich alles, was an Informationen über das Individuum im Internet öffentlich zugänglich existiert, durch das digitale Filtern von Suchmaschinen gebündelt auffind- und auswertbar.

Das Fehlen der menschlichen Schwäche des Vergessens bei der Personensuche im Internet hat tiefgreifende Auswirkungen auf das Leben des Einzelnen in der Gesellschaft. Zunächst betrifft dies die soziale Bewertung von Individuen anhand der gefundenen Ergebnisse, die zumeist auf Informationen Dritter beruht und oft einem direkten Kennenlernen vorausgeht. Das veränderte Verhältnis von Privatheit und Information wirkt sich auch auf die gesellschaftliche Grundstruktur aus. Eine Gesellschaft, die nichts vergisst, verhärtet gegenüber den Fehlleistungen ihrer Individuen, sie wird zur Beanstandungsgemeinschaft; alle können alles über den anderen wissen, alles, was jemals getan oder nicht getan wird, ist individuell vorwerfbar.

Die digitale Profilbildung über Suchmaschinen eröffnet für den Einzelnen die Gefahr einer lebenslangen Stigmatisierung mit dem Potential massiver sozialer und ökonomischer Nachteile. Die dauerhafte Verfügbarkeit von Informationen über den Einzelnen hält in Erinnerung, was der Betroffene am liebsten im Nebel der Vergessenheit verschwinden lassen würde: eine strafrechtliche Verurteilung, die Einleitung von staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren, die individuelle finanzielle Situation, das Verbreiten peinlicher Begebenheiten, unbedachte Äußerungen des Betroffenen selbst bis hin zu abwertenden Urteilen oder Tatsachenbehauptungen Dritter.

Solange es Betroffenen nicht gelingt, ihren Anspruch auf Löschung gegenüber einem Inhabeanbieter, etwa digitalen Archiven, Chatplattformen oder Blogs, durchzusetzen, ist die dort zugängliche Information lebenslanger Begleiter bei der Arbeits- oder Wohnungssuche, der Partnerwahl, dem Abschluss von Miet- und Kreditverträgen oder einfach nur bei der Suche nach sozialen Kontakten.

Häufig scheitert die Durchsetzung von Löschanträgen gegenüber dem Urheber einer Information, z. B. wenn der In-

halteanbieter sich auf sein Veröffentlichungsrecht beruft, faktisch nicht zu ermitteln ist oder eine Durchsetzung der Rechte einen erheblichen Aufwand erfordert. Eine Übermittlung der Informationen über die Suchmaschinen konnte in der Vergangenheit mangels einer datenschutzrechtlich anerkannten Verantwortung der Betreiber von Suchmaschinen nicht unterbunden werden, so dass der Betroffene die Verbindung mit Einträgen im Netz hinnehmen musste.

Der EuGH und das Recht auf »Nicht mehr so gut gefunden zu werden«

In seinem Urteil zu »Google Spain« vom 13. Mai 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr Rechtsgeschichte geschrieben, indem er die Profilbildung durch Suchmaschinen begrenzt und einer Kapitalisierung von Daten durch Suchmaschinen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüberstellt. Das Urteil setzt damit die Linie der richtungsweisenden Entscheidungen für den Datenschutz fort, die der EuGH bereits mit dem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung sowie in verschiedenen Urteilen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten gezogen hat.

Zunächst unterwirft das Urteil die Suchmaschinenbetreiber, die in erster Linie zu ökonomischen Zwecken das Internet indizieren und auf Suchanfragen über Schlüsselwörter je nach Relevanz zugeordnete Trefferlisten auswerfen, fortan als verantwortliche Stellen den Regelungen der Datenschutzrichtlinie. Das ist neu und mutig. Die Betreiber von Suchmaschinen haben unmittelbar nichts mit dem Inhalt, auf den sie verweisen, zu tun. Ihre meist auf die Erzielung von Werbeeinnahmen gerichtete Tätigkeit ist aber sehr wohl ursächlich für die erleichterte Profilbildung und stellt ein erhebliches Risiko für das Persönlichkeitsrecht Betroffener dar. Wenn Suchmaschinenbetreiber die Daten Betroffener für die eigenen Geschäfte nutzen, müssen sie diesen gegenüber eine datenschutzrechtliche Verantwortung übernehmen. Betroffene sind daher nicht länger darauf verwiesen, sich an die Inhalteanbieter zu wenden, sondern können direkt Ansprüche auch gegen Suchmaschinenbetreiber richten.